

# Courtagerückforderungen nur zeitlich begrenzt möglich

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte darüber zu entscheiden, wann die Verjährung für Courtagerückforderungen des Versicherers anläuft, wenn zwischen den Parteien der Courtagezusage eine Kontokorrentabrede besteht.

Mit seiner 2017 erhobenen Klage nahm der Versicherer den Makler auf Rückzahlung einer am 6. Januar 2014 ausgezahlten Betreuungscourtage in Anspruch. Der Zahlung lagen Buchungen zugrunde, die der Versicherer am 9. Dezember des Vorjahres vorgenommen hatte. Den Kontoauszug mit dem Guthabensaldo hatte der Versicherer dem Makler am 18. Dezember übermittelt. Der Versicherungsnehmer hatte, nachdem er am 7. November einen anderen Makler beauftragt hatte, den Maklervertrag zum 30. November gekündigt. Seit dem 11. November wusste der Versicherer um den Maklerwechsel.

Der Versicherer begründete die Rückforderung damit, dass der Makler wegen der Kündigung des Maklervertrags durch den Kunden keinen Anspruch mehr auf Zahlung der Betreuungscourtage gehabt habe. Die für die Courtageauszahlung zuständige Abteilung des Versicherers habe die Zahlung ohne Kenntnis der Umstände veranlasst, die der für die Buchungsvorgänge zuständi-

gen Abteilung bekannt gewesen seien. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht (OLG) hat die Berufung zurückgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde des Maklers war erfolgreich.

Das Gebot des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verpflichtete Gerichte unter anderem dazu, den wesentlichen Kern der Aussagen der Partei zu erfassen und – soweit er eine zentrale Frage des jeweiligen Verfahrens betrifft – zu bescheiden. Der Anspruch des Maklers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG werde verletzt, wenn das Gericht im Kern nicht auf den Vortrag des Maklers eingehe, Rechtsgrund für die an ihn ausgezahlten Betreuungscourtage bilde Ziffer 4 der Courtagezusage, die den Versicherer verpflichte, das sich aus dem in laufender Rechnung geführten Vermittlerkonto ergebende Guthaben an den Makler auszuzahlen.

## Kein Rechtsanspruch gegeben

Dies sei der Fall, wenn das Berufungsgericht stattdessen lediglich ausführe, die Buchungen und Zahlungen seien in einem vertraglichen Leistungsverhältnis zwischen den Parteien erfolgt, ohne dass der Makler einen Rechtsanspruch darauf



© by-studio - Fotolia

gehabt habe, zumal die Betreuungscourtage nach Ziffer 1 der Courtagezusage voraussetze, dass der Makler den Kunden im maßgeblichen Zeitraum betreue. Dass die Betreuungscourtage nach Ziffer 1 der Courtagezusage voraussetze, dass der Kunde im maßgeblichen Zeitraum vom Makler betreut wird, habe nichts zu tun mit dem Rechtsgrund für die Zahlung des Guthabenbetrags, der sich aus der weitergehenden Regelung in Ziffer 4 der Courtagezusage ergebe, wonach der Versicherer ein im Kontokorrent geführtes Vermittlerkonto unterhält und sich verpflichtet, ein sich im Rahmen des Kontokorrents zu den zweiwöchentlichen Auszahlungsterminen zugunsten des Maklers ergebendes Guthaben an diesen auszuzahlen.

Der Gehörsverstoß sei erheblich für die Entscheidung, da der die Verjährung

## Kompakt

- Der vom Makler anerkannte Kontokorrentsaldo bildet den Rechtsgrund der Zahlung des Versicherers.
- Für den Beginn der Verjährung ist nicht die Zahlung des Versicherers, sondern dessen Anspruch auf Rückforderung des Saldoanerkenntnisses maßgeblich.

rechnungseinrede erhebende Makler vorgebracht hat, die Verjährung habe mit der Buchung der Betreuungscourtage im Kontokorrent am 9. Dezember 2013, jedenfalls aber mit der Erstellung des Kontoauszugs vom 18. Dezember 2013 zu laufen begonnen, der einen Rechnungsabschluss darstelle, während das Berufungsgericht bei seinen Ausführungen zur Frage der Verjährung allein auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens zu Beginn des Jahres 2014 abgestellt hat. Der Makler hatte vorgetragen, dass sämtliche wechselseitigen Forderungen gemäß Courtagezusage auf einem Verrechnungskonto verrechnet worden sind. Außerdem hatte der Makler hervorgehoben, dass das fragliche Guthaben, das sich im Rahmen des Kontokorrents zum Auszahlungstermin für den Makler ausweislich des diesem überlassenen Kontoauszugs ergeben hat, nach den Bestimmungen der Courtagezusage an ihn ausbezahlt worden ist.

### Wann eine rechtsgrundlose Leistung ausscheidet

Mit diesem Vortrag habe der Makler geltend gemacht, dass im Rahmen der Kontokorrentabrede ein Rechtsgrund für die vorgenommene Auszahlung bestanden habe und deshalb eine rechtsgrundlose Leistung ausscheide. Ferner sei dem Vortrag zu entnehmen, dass der vom Versicherer erstellte Kontoauszug einem Rechnungsabschluss im Sinne von § 355 Handelsgesetzbuch (HGB) entspreche und der Versicherer damit den genannten Saldo anerkannt habe. Bei einem Kontokorrent sei die Übermittlung des Kontoauszugs und die darin liegende Anerkennung des Saldos ein abstraktes Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Teile der Versicherer dem Makler mit einem Kontoauszug zu Unrecht in das Kontokorrent eingestellte Provisionsforderungen mit, müsse er vor der Rückforderung zunächst sein Schuldanerkenntnis nach den Grundsätzen einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Der Bereicherungsanspruch des Versicherers, mit dem

dieser ein Schuldanerkenntnis zurückverlangt, entstehe mit dem dem Makler übermittelten Kontoauszug, aus dem sich ergibt, dass der Versicherer zu Unrecht Einzelforderungen für die Zeit nach Ende des Maklervertrags eingestellt habe.

### Guthaben kann nicht mehr zurückgefordert werden

Da die Zusendung des Kontoauszugs 2013 erfolgt sei, verjähre der Bereicherungsanspruch des Versicherers zur Rückforderung des Schuldanerkenntnisses nach § 195 BGB zum Ende des Jahres 2016. Dabei sei mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu unterstellen, dass der Versicherer mit Anlauf der Verjährung nach § 195 BGB Kenntnis vom Bestehen seines Kondiktionsanspruchs gehabt habe oder dass grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorgelegen hat. Könne aber bei einer Kontokorrentabrede das im Kontoauszug oder Rechnungsabschluss liegende Anerkenntnis wegen Verjährung nicht mehr zurückverlangt werden, können auch die mit Einstellung ins Kontokorrent rechtlich unselbstständigen Einzelforderungen und das daraus resultierende Guthaben nicht mehr zurückgefordert werden.

Der Streitfall zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Bedeutung des handelsrechtlichen Kontokorrents im Abrechnungsverkehr zwischen Versicherern und Maklern unterschätzt wird. Forderungen auf Courtage und Rückcourtage verlieren mit ihrer Einstellung in das in laufender Rechnung geführte Vermittlerkonto ihre rechtliche Selbstständigkeit. Übersendet der Versicherer dem Makler zum Schluss der Abrechnungsperiode den Kontoauszug, erkennt er so die darin enthaltenen Courtage- und Rückcourtageposten an.

Überdies enthält das Anerkenntnis einen Verzicht auf bekannte Einwendungen. Zugleich liegt in der Zusendung des die Abrechnungsperiode abschließenden Kontoauszugs der Antrag des Versicherers, den ermittelten Saldo gemäß § 355

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter [www.evers-vertriebsrecht.de/](http://www.evers-vertriebsrecht.de/) oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

HGB anzuerkennen. Diesen nimmt der Makler bei einem Positivsaldo im Zweifel stillschweigend an. Mit Anerkennung des Kontokorrentsaldos seitens des Maklers entsteht eine selbstständige Forderung auf den festgestellten Saldo. Um diesen Rechtsgrund für die Zahlung zu beseitigen, muss der Versicherer sein Schuldanerkenntnis nach den Grundsätzen einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Wegen der Verjährungseinrede des Maklers kommt es deshalb für die Frage, ob der Versicherer die Saldozahlung noch zurückfordern kann, darauf an, ob diesem das Bestehen des Rechts, das Anerkenntnis zurückverlangen zu können, vorher bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

### Maklerwechsel war bei Auszahlung bekannt

Im Streitfall war einer Abteilung des Versicherers der Maklerwechsel bei der Auszahlung bekannt. Deshalb kann der Versicherer entweder mit der Einwendung ausgeschlossen sein, sich auf den Maklerwechsel zu berufen, oder ihm könnte der Beginn der Verjährung seines Rückforderungsanspruchs grob fahrlässig unbekannt geblieben sein. Darüber wird jetzt zu entscheiden sein. ■



**Autor:** Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.